

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Textilreiniger/-in

BGBl. II Nr. 348/1991 28. Juni 1991

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Textilreiniger/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Fachkunde, Spezielle Fachkunde und Fachrechnen.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Prüfarbeit

Die Prüfung hat nach Angabe der Prüfungskommission die Durchführung einer Arbeit zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten an unterschiedlichen Wäscheteilen nachzuweisen sind:

1. Sortieren,
2. Chemischreinigen und maschinelles Waschen,
3. Detachieren,
4. Chemischfeuchtreinigen,
5. Ausrüsten,
6. Maschin- und Handbügeln, Mangeln, Pressen, Spannen,
7. Endkontrolle.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Stunden ausgearbeitet werden kann.

Die Prüfarbeit ist nach acht Stunden zu beenden.

Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Sauberkeit,
2. Handfertigkeit,
3. Fachgerechte Arbeitsausführung.

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln.
Hiebei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind Geräte, Arbeitsmittel, Arbeitsbehelfe oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über Schutzmaßnahmen, Unfallverhütung, Aspekte des Umweltschutzes und der Entsorgung der Arbeitsmittel und über Hygiene sind miteinzubeziehen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Textilreiniger/-in

BGBl. II Nr. 348/1991 28. Juni 1991

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüfungsergebnisses nicht möglich ist.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Textilreiniger/-in oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

Die Prüfung hat je eine Frage aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Textilkunde,
2. Anlagen, Maschinen und Geräte,
3. Arbeitsverfahren,
4. Arbeitssicherheit.

Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 80 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 100 Minuten zu beenden.

Spezielle Fachkunde

Die Prüfung hat je eine Frage aus folgenden Bereichen zu umfassen:
Einschlägige physikalische und chemische Grundkenntnisse,
Arbeitsmittel,
Entsorgung und Umweltschutz, insbesondere Emissionsschutz.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Textilreiniger/-in

BGBl. II Nr. 348/1991 28. Juni 1991

Die Spezielle Fachkunde kann auch in programmierter Form geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

Die Prüfung hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Flottenberechnung,
2. Prozentrechnung,
3. Verhältnisberechnung.
4. Das Verwenden von Rechenbehelfen ist zulässig.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 45 Minuten durchgeführt werden kann.

Das Fachrechnen ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.